

GEMEINDE LANGFURTH
Landkreis Ansbach

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 erlässt die Gemeinde Langfurth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 17. September 1980 i. d. F. vom 12. November 1996:

§ 1

§ 5 - Steuermaßstab und Steuersatz - erhält folgende Fassung:

§ 5 - Steuermaßstab und Steuersatz –

Die Steuer beträgt für jeden Hund

40,00 Euro.

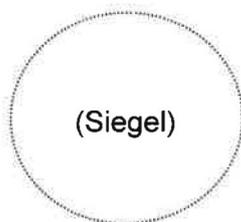
Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

Langfurth, den 14.11.2001
Gemeinde Langfurth



Schneider
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Langfurth für den Monat Dezember bekannt gegeben.